

# **FAUNISTISCHE KARTIERUNG UND ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG ZUR AUFSTELLUNG EINES**

## **B-PLAN IN NORTHEIM**

**September 2023**



**Umweltplanung Lichtenborn**

Dipl. Ing. M.Schmitz

Landschaftsarchitekt

SEPTEMBER 2023

**FAUNISTISCHE KARTIERUNG UND  
ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG ZUR  
AUFSTELLUNG EINES  
B-PLAN IN NORTHEIM**

**September 2023**

Kartierung der Vögel und des Feldhamsters  
Artenschutzrechtliche Einschätzung

Auftraggeber: Planungsgruppe Puche  
Stadtplanung Umweltplanung Consulting gmbH  
Häuserstraße 1  
37154 Northeim

Bearbeitung: Umweltplanung Lichtenborn  
Dipl. Ing. Michael Schmitz  
Dorfstr. 18  
37181 Hardegsen

Bearbeiter: Dipl. Ing. Michael Schmitz  
Dr. Mareike Schneider

Lichtenborn, 09.09.2023

## Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung und Ausgangssituation .....	4
2	Methoden .....	5
2.1	Feldhamster .....	5
2.2	Vögel .....	5
3	Ergebnisse .....	6
3.1	Feldhamster .....	6
3.2	Vögel .....	6
4	Naturschutzfachliche Einschätzung .....	7
4.1	Bedeutung des Gebietes für die untersuchten Tierartengruppen .....	7
4.2	Beurteilung des Eingriffspotentials .....	7
5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag .....	8
5.1	<i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	8
5.2	Artenschutzrechtliche Würdigung der vorgefundenen Vogelarten .....	10
6	Zusammenfassung .....	10
7	Literatur .....	11

## Tabellen, Abbildungen und Karten

### Tabellen

Tab. 1:	Kartiertermine Vögel und Feldhamster im Jahr 2023 .....	5
Tab. 2:	Im Plangebiet und seiner Umgebung nachgewiesene bzw. mögliche Vogelarten .....	6

### Abbildungen

Abb. 1:	Lage des Untersuchungsgebietes in Northeim .....	4
---------	--	---

# 1 Aufgabenstellung und Ausgangssituation

Im Zuge der Vorarbeiten für die Aufstellung eines Bebauungsplans müssen auch artenschutzrechtliche Sachverhalte geklärt werden.

Im vorliegenden Fall wurde eine Kartierung der Brutvögel und des Feldhamsters im Juli 2023 vorgeschlagen. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um einen kleinen Teil Ackerfläche (im Untersuchungsjahr Weizenanbau). Diese soll bebaut werden. Aufgrund der späten Auftragsvergabe, war es nicht möglich, die Brutvögel regelgerecht zu kartieren. Es wurden dennoch zwei Begehungen durchgeführt, um eine Einschätzung des Vogelbestandes abgeben zu können. Es handelt sich dabei allerdings nicht um gesicherte Brutvogelvorkommen.



**Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes in Northeim**

Das Untersuchungsgebiet liegt zwischen der neuen Westumgehung der Stadt Northeim sowie der nördlich angrenzenden Gewerbebebauung. Die Fläche wurde im Jahr 2023 als Weizenacker genutzt und war zum Zeitpunkt der Untersuchungen nicht geerntet. Am Südrand besteht ein etwas breiterer Saum (5m?), der mit Hochstauden und aufkommenden Gehölzen bewachsen ist (straßenbegleitend). Ansonsten sind im Plangebiet keine Gehölze angetroffen worden. Insgesamt ist das Gebiet stark eingebunden in Siedlungsstrukturen und kein Teil der „freien Landschaft“ mehr.

## 2 Methoden

### 2.1 Feldhamster

Der Feldhamster gehört als Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie zu den streng geschützten Arten. Er muss daher im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Betrachtung berücksichtigt werden, soweit Vorkommen möglich erscheinen. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall zunächst als gegeben beurteilt worden.

In Niedersachsen ist mit dem Heft 4/2016 aus dem Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen ein Leitfaden zur Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung erschienen. Dieser setzt für entsprechende Untersuchungen diverse Standards:

- Die zu kartierende Fläche umfasst das Gebiet des Bebauungsplans bzw. die vom Eingriff unmittelbar betroffenen Grundflächen zzgl. der potenziellen Feldhamsterlebensräume in einer ca. 500m breiten Randzone (mit geringerer, übersichtsartiger Untersuchungsintensität, wenn das Gebiet inmitten von Äckern liegt und wenn das Gebiet mindestens zur Hälfte mit Getreide bestellt ist)
- Bei Vorhaben mit nur punktueller Ausdehnung kann eine Erfassung auch kleiner gewählt werden (50-200m um den geplanten Eingriffsort)
- Es sind mindestens zwei Begehungen erforderlich, im Frühjahr (Ende April-Anfang Juni) sowie in der Zeit nach der Ernte und vor der Bodenbearbeitung (Juli/August). Letztere verspricht den größten Erfolg.
- Randstrukturen müssen ebenfalls erfasst werden (Gräben, Feldraine etc.)

Der Einsatz von Suchhunden ist bisher im Leitfaden nicht als Standard enthalten. Dafür gibt es zu wenige ausgebildete Hunde, jedenfalls zum Zeitpunkt der Erstellung des Leitfadens.

Eine Kontrolle der Fläche mittels Suchhund wurde am 17.07.2023 durchgeführt. Eine weitere Kontrolle an angrenzenden Wegrändern und in der näheren Umgebung erfolgten durch den Verfasser.

### 2.2 Vögel

Eine Erfassung der Brutvögel war jahreszeitlich bedingt nicht mehr möglich. Es wurden daher lediglich notiert, welche Arten noch im Planungsraum angetroffen wurden.

**Tab. 1:** Kartiertermine Vögel und Feldhamster im Jahr 2023

Datum	Art, Artengruppe
17.07.2023	Vögel, Feldhamster
03.08.2023	Vögel, Feldhamster

## 3 Ergebnisse

### 3.1 Feldhamster

Die Nachsuche, auch mittels speziell trainiertem Suchhund, erbrachte keine Nachweise. Auch sonst wurden keine Nachweise erbracht. Auf diese Art wird daher nachfolgend nicht weiter eingegangen.

### 3.2 Vögel

Im Sommer 2023 wurde versucht, noch Kartierungen der Brutvögel durchzuführen. Aufgrund der Auftragsvergabe erst im Juli, gelang dies nicht mehr. Die nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Vogelarten sind in Tab. 2 wiedergegeben und im Hinblick auf ihr Potential als Brutvogel der Planfläche eingeschätzt.

**Tab. 2: Im Plangebiet und seiner Umgebung nachgewiesene bzw. mögliche Vogelarten**

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Status	GF Nds.
Amsel	Turdus merula	b	*
Bachstelze	Motacilla alba	b	*
Bluthänfling	Linaria cannabina	pot	3
Dorngrasmücke	Sylvia communis	pot	*
Feldlerche	Alauda arvensis	n	3
Goldammer	Emberiza citrinella	pot	v
Hausperling	Passer domesticus	b	
Heckenbraunelle	Prunella modularis	b	*
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	pot	*
Ringeltaube	Columba palumbus	n	*
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	n	*
Schafstelze	Motacilla flava	n	*
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	pot	*
Turmfalke	Falco tinnunculus	n	v
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	n	*
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	pot	*
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	n	*

#### Weitere Erläuterungen:

**GF Nds.:** Gefährdungsgrad nach „Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten“ (9. Fassung, Stand Oktober 2021, KRÜGER, T. u. K. SANDKÜHLER 2022)

0	:	Erlöschen oder verschollen
1	:	Vom Erlöschen bedroht
2	:	Stark gefährdet
3	:	gefährdet
R	:	Arten mit geographischer Restriktion
V	:	Arten der Vorwarnliste, derzeit noch nicht gefährdet
*	:	ungefährdete Arten

Status: b beobachtet, pot: potentiell vorkommend; n: kein Potential für die Art

## 4 Naturschutzfachliche Einschätzung

### **4.1 Bedeutung des Gebietes für die untersuchten Tierartengruppen**

Der Planungsraum liegt zwischen der Westumgehung und der nördlich angrenzenden Gewerbebebauung. Er ist Teil eines schmalen Bandes an Restflächen. Aufgrund der Lage der Fläche als schmales Band direkt angrenzend an vorhandene Bebauung waren keine besonderen faunistischen Wertigkeiten im Gebiet zu erwarten und sind auch nicht festgestellt worden.

Wichtigstes Ergebnis: Für Feldvögel ist diese Ackerfläche mittlerweile durch die Westumgehung und die Zuwegung zum Gewerbegebiet so stark eingebunden, dass nicht mit einer Besiedlung gerechnet werden muss. Das gilt insbesondere für die Feldlerche. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen. Es verbleiben als potentiell vorkommende Arten solche der niedrigen Gebüsche. Da solche Gehölze aber nur unmittelbar neben der Westumgehungsstraße vorkommen, ist hier mit einer eher sehr geringen Besiedlung (wenn überhaupt) zu rechnen.

### **4.2 Beurteilung des Eingriffspotentials**

Bevor die artenschutzrechtliche Relevanz der Funde näher erläutert wird, muss die Berücksichtigung der Artenfunde im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt werden, ohne deren Bearbeitung ein Zugriff auf die Regelausnahme des Artenschutzrechtes § 44 (5) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für zulässige Eingriffe nicht möglich ist.

Im vorliegenden Fall wird eine Ackerfläche überbaut. Eine asphaltierte Zuwegung ist bereits vorhanden, so dass bei der Erschließung kaum mit erheblichen Eingriffen zu rechnen ist. Mit Brutvogelarten unmittelbar auf dem Acker ist nicht zu rechnen.

Es wird davon ausgegangen, dass mit erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Tiere und Pflanzen hier nicht zu rechnen ist.

## 5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Artenschutzrechtlich müssen im Falle zulässiger Eingriffe alle europäischen Vogelarten sowie die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie berücksichtigt werden (§ 44(5) BNatSchG).

### 5.1 Rechtliche Grundlagen

Im Jahr 2007 trat die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft, wodurch umfangreiche artenschutzrechtliche Prüfungen für jede Art von Planungs- und Zulassungsverfahren erforderlich wurden. Im Rahmen des vorliegenden artenschutzfachlichen Beitrages wird untersucht, ob Verbotstatbestände des Artenschutzrechtes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG erfüllt sind.

Demnach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

### Erläuterungen zu den Verboten:

#### Tötungsverbot

Es ist verboten, besonders geschützte Tierarten und ebenso geschützte Pflanzenarten zu töten bzw. auszureißen. Zu beachten ist dabei, dass das Tötungsverbot individuenbezogen zu interpretieren ist. Tötungen können z.B. im Falle einer Baufeldräumung zur Brutzeit der Vögel geschehen. Hierunter fallen zunächst sehr viele Arten. Für Eingriffe, die im Rahmen der Bauleitplanung (baurechtlich) oder naturschutzrechtlich vorbereitet werden, greift hier aber der § 44 (5) BNatSchG, so dass im vorliegenden Fall lediglich die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten zu betrachten sind.

#### Störungsverbot

Das Störungsverbot im Sinne des § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen und kann im Falle eher kleinflächiger Bauleitplanungen für den Einzelfall und mindestens bei Vögeln regelmäßig nicht sinnvoll geprüft werden. Die meisten lokalen Bestände oder Populationen von streng geschützten Arten lassen sich nicht derart kleinräumig abgrenzen und müssten in größerem räumlichen Kontext, etwa auf der Ebene einer lokalen Landschaftsplanung oder regionalen Landschaftsrahmenplanung beurteilt werden. Ob also durch Maßnahmen wie der Bebauung eines einzelnen Ackers wie in diesem Fall solch starke Störungen ausgelöst werden, dass sie nachweisbare Auswirkungen auf die Bestände der hier lebenden Vogelarten hätten, ist sehr unwahrscheinlich. Dennoch hat unbestreitbar der zunehmende Lebensraumverlust durch Bebauung sicher große Auswirkungen auf die Artengemeinschaften der Agrarlandschaften



(neben anderen gravierenden Beeinträchtigungen). Zur Prüfung des Störungsverbotes müsste aber mindestens eine Abgrenzung von lokalen Populationen betroffener Arten erfolgen und also ihr Bestand in einem größeren räumlichen Kontext ermittelt werden – ein unverhältnismäßiger Aufwand zur Beurteilung einer kleinen Einzelfläche und eher Aufgabe einer Synopse im Rahmen der örtlichen Landschaftsplanung. Am ehesten sind noch Störungen zu unterstellen, wenn empfindliche Arten mit sehr geringer Abundanz (Schwarzstorch u.a.) in großer Nähe zu einem Eingriff beeinträchtigt werden können. Dies hat nahezu immer auch Auswirkungen auf lokale Populationen, greift aber hier nicht.

Es gibt bisher keine Prüfmechanismen für kumulative Wirkszenarien im Artenschutzrecht, wenn beispielsweise im Laufe der Jahre nach und nach immer mehr Flächen benötigt werden und dadurch Populationen streng geschützter Arten nach und nach verschwinden, jedenfalls ihr Bestand erheblich kleiner wird und damit sich auch ihr Erhaltungszustand verschlechtert. Obwohl dieses Problem beinahe überall greift, muss das Störungsverbot daher auch in dieser kleinräumigen Planung weitgehend unprüfbar verbleiben.

### **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Niststätten**

Von besonderem Interesse bei artenschutzrechtlichen Prüfungen ist die Frage nach dem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Niststätten. Hierbei sind nicht nur aktuell besiedelte Niststätten, sondern auch unbesiedelte Niststätten gemeint, vor allem, wenn diese dauerhaften Charakter haben und jährlich wiederbesiedelt werden (Schwalbennester, Quartiere von Fledermäusen u.a., nicht aber Brutstätten der Feldlerche). Dauerhafte Fortpflanzungsstätten sind nämlich auch dann geschützt, wenn sie aktuell nicht besiedelt sind.

Nahrungsreviere unterliegen dagegen im Regelfall (Ausnahme: „essentielle Jagdgebiete“) nicht den scharfen Vorschriften des Artenschutzrechtes. Besonders artenreiche Brutvogelvorkommen wären aber selbstverständlich als eingriffserhebliche Belange zu würdigen und im besten Fall zu erhalten. Mindestens müssen sie daher bei zu erwartender Inanspruchnahme kompensiert werden.

Für den Fall, dass artenschutzrechtliche Verbote greifen und keine funktionserhaltende Maßnahmen möglich wären, könnte theoretisch nur noch eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG weiterhelfen. Hierbei sind aber nur wenige Ausnahmegründe zugelassen. Entsprechend selten kommt die Ausnahmeregelung in der Praxis zur Anwendung.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist, anders als erhebliche Beeinträchtigungen, die im Rahmen der Eingriffsregelung konstatiert werden, der baurechtlichen Abwägung nicht zugänglich. Es handelt sich hierbei um einen rechtlich unabhängigen, „abwägungsfesten“ Rechtssachverhalt.

### **5.2 Artenschutzrechtliche Würdigung der vorgefundenen Vogelarten**

Für die Vogelarten, die in den unmittelbar angrenzenden Gehölzen, vor allem im Hochstaudensaum an der Westumgehung registriert wurden, gilt, dass diese (die Gehölze) nicht zur Brutzeit entfernt werden dürfen (sofern eine Entfernung überhaupt geplant ist). Zwischen Anfang März und Ende Juli sollten diese Bereiche am Rande des Plangebietes zur Wahrung des Tötungsverbotens unangetastet bleiben.

## **6 Zusammenfassung**

Mit der Planung soll eine Bebauung ermöglicht werden. Zur Klärung der Eingriffserheblichkeit und artenschutzrechtlicher Sachverhalte sollte die Fauna (Vögel) im Planungsraum in der Saison 2023 untersucht werden. Eine regelgerechte Brutvogelerfassung war aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit nicht mehr möglich. Es erfolgte dennoch eine Registrierung der wenigen Vogelarten sowie eine Einschätzung möglicher weiterer Arten, insbesondere der Feldlerche. Im Ergebnis wird nicht mit relevanten Brutvogelvorkommen auf der Fläche gerechnet. Dies ist insbesondere der Lage zwischen der Westumgehung und der nördlich angrenzende Gewerbebebauung zuzuordnen.

Feldhamster wurden nicht nachgewiesen.

Es konnte in Bezug auf das Schutzgut Arten und Biotop kein erheblicher Eingriff unterstellt werden. Artenschutzrechtlich kann mangels Vorkommen im Plangebiet ebenfalls Fehlanzeige gemeldet werden. Es sind daher artenschutzrechtlich keine Aspekte zu berücksichtigen. Lediglich für Planungen, die eine Entfernung des Hochstaudensaums an der Westumgehung (mit einzelnen aufkommenden Gehölzen) vorsehen, müsste eine Schonfrist zur Brutzeit der Vögel zwischen Ende März und Ende Juli eingehalten werden.

## 7 Literatur

- KRATSCH (2011): in: SCHUMACHER u. FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG § 44, Rdnr. 70, Kommentar zum BNatSchG, 2te Auflage, Kohlhammer
- KRÜGER, Th. U. SANDKÜHLER, K., (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 9. Fassung, 2/2022
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & CH. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands - Herausgegeben im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA)
- NLWKN (2016): BREUER, W. (Bearb. U. Mitarbeit von U.KIRCHBERGER, U. MAMMEN u. T. WAGNER: Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2016, S. 176-202